



Entsorgung von Praxisabfällen

In der zahnärztlichen Praxis fallen verschiedene Arten von Müll an.

Die praxisindividuellen Maßnahmen zur Abfallentsorgung müssen **im Hygieneplan** schriftlich festgelegt werden.

Abfälle werden getrennt erfasst, ggf. vorbehandelt, gesammelt und entsprechend gesetzlicher Vorgaben ordnungsgemäß entsorgt.

Folgende Regelwerke sind zu beachten:

- Kreislaufwirtschaftsgesetz
- LAGA (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall) M18-Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes
- Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (regionale Abfallentsorgungssatzungen)
- Biostoffverordnung

Je nach Herkunft, Menge und Art (Gefährlichkeit) werden Abfälle dem Europäischen Abfallverzeichnis zugeordnet. Anforderungen an den Umweltschutz, Infektionsschutz und Arbeitsschutz werden dabei berücksichtigt.

Die Einteilung der verschiedenen Abfälle erfolgt mit einem Abfallschlüssel (AS) bezogen auf die Abfallverzeichnisverordnung (AVV).

Eine Übersicht zur Zuordnung aller in einer Zahnarztpraxis anfallenden Abfälle und deren Entsorgung ist im [ZQMS](#) → [Hygiene & Arbeitssicherheit](#) → [Praxishandbuch & Allgemeine Informationen](#) zu finden (www.zqms-eco.de).

Hinweis zur Entsorgung von scharfen und spitzen Gegenständen – AS 18 01 01

Zu beachten ist, dass durch die Vorgaben der Biostoffverordnung (§ 11 Abs. 4) konkrete Anforderungen an die Behältnisse für die Sammlung und Entsorgung der scharfen und spitzen Gegenstände gestellt werden. Eine Sammlung in Altkanistern und Verdichtung der Abfälle (bspw. mit Gips) sind hinsichtlich des Infektions- und Arbeitsschutzes nicht mehr zulässig.

Hinweise zur Entsorgung von Untersuchungs- und Behandlungsabfällen – AS 18 01 04

Abfälle aus der zahnärztlichen Behandlung/Untersuchung, welche nicht kontaminiert sind, können dem normalen Hausmüll zugeführt werden. Eine Zuordnung zu einem Abfallschlüssel ist nicht notwendig. Sobald Abfälle mit Blut und/oder Sekreten (nicht infektiöser Art) in Berührung gekommen sind, werden sie dem **AS 18 01 04** zugeordnet und müssen entsprechend den gesetzlichen Anforderungen entsorgt werden.

Wenn diese Abfälle im Rahmen der Siedlungsabfallentsorgung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eingesammelt und verbrannt oder deponiert werden, ist

eine gesonderte Deklaration nicht notwendig und eine gemeinsame Entsorgung mit dem Hausmüll/Siedlungsabfall möglich.

Einige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger in Brandenburg haben die Entsorgung der Abfälle der AS 18 01 01 und AS 18 01 04 von der Restmüllabfuhr komplett ausgeschlossen. In diesen Fällen obliegt die Regelungshoheit den Stadt- und Landkreisen mit deren Abfallentsorgungssatzungen und eine Entsorgung gemeinsam mit Siedlungsabfall ist nicht möglich.

Da der Abfallerzeuger für die Organisation der Entsorgung seiner Abfälle selbst verantwortlich ist, besteht nur die Möglichkeit, auch für den AS 18 01 04 auf spezielle Entsorgungsfachfirmen zurückzugreifen.

Der Rahmenvertragspartner der LZÄKB für die fachgerechte Entsorgung von zahnmedizinischen Praxisabfällen ist auf Entsorgungsprobleme eingerichtet und in der Lage, bedarfsgerecht entsprechende Behältergrößen anzubieten. Somit ist eine rechtskonforme und nachweisbare Entsorgung gesichert. Entsorgungsnachweise sind daher unbedingt (3 Jahre) aufzubewahren.